STADT GROSS-UMSTADT **BESCHLUSSVORLAGE**

140/0064/2021

Sachbearbeiter: Abteilung 140
Sonja Heid-von Kymmel
Az:

Datum: 04.05.2021

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit	Abstimmung
Magistrat		Vorberatung	
Ausschuss für Sozial- und Jugendangelegenheiten		Kenntnisnahme	
Haupt- und Finanzausschuss		Vorberatung	
Stadtverordnetenversammlung		Entscheidung	

Kita – Notbetreuung durch Änderung des IfSG, Stand 23.04.2021 Festlegung der Gebührenerstattung

Beschlussvorschlag:

Zur Anwendung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der von der Stadt Groß-Umstadt betriebenen Kindertageseinrichtungen werden folgende Festlegungen getroffen:

1. Bei einer anhaltend hohen 7-Tage-Inzidenz ab 165 auf Ebene von Landkreisen und kreisfreien Städten ist lediglich eine Kita-Notbetreuung zulässig (§ 28 IfSG, Stand 23.04.2021).

   In diesem Falle erfolgt abweichend von den Regelungen der Satzung eine taggenaue anteilige Berechnung der Monatsgebühr.
2. Die Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der von der Stadt Groß-Umstadt betriebenen Kindertageseinrichtungen gelangt wieder uneingeschränkt zur Anwendung ab dem Monatsersten, der auf die Wiederaufnahme des regulären Betriebs der Kinderbetreuungseinrichtungen folgt.
3. Wird der reguläre Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtungen im Laufe eines Monats wieder aufgenommen, werden die Gebühren bezogen auf die Tage des regulären Betriebes im Verhältnis zur Gesamtzahl des üblichen Betriebes (ohne Covid-19-Schließung) anteilig abgerechnet.
4. Die Wiederaufnahme des regulären Betriebs der Kinderbetreuungseinrichtungen steht im Zusammenhang mit festzustellenden Inzidenzverläufen.

Begründung:

Die Änderung des Infektionsschutzgesetzes, Stand 23.04.2021, sieht lediglich das Angebot einer Notbetreuung in Kindertagesstätten vor, sollte der 7-Tage-Inzidenzwert mindestens drei Tage im Landkreis Darmstadt-Dieburg ununterbrochen über 165 liegen. Eine Rückkehr von dieser kann erst stattfinden, wenn fünf aufeinanderfolgende Tage die Inzidenz unter 165 liegt. Somit dauert die Notbetreuung mindestens fünf zusammenhängende Tage an. Abweichungen des üblichen Betreuungsumfangs/der Öffnungszeit sind zudem zu erwarten.

Durch das Land wurden vier Bedingungen zur Teilnahme der Kinder an der Notbetreuung festgelegt, wenn:

a) eine Betreuung nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann (Erwerbstätigkeit, etc.)
b) die Betreuung zur Sicherstellung des Kindeswohls von den zuständigen Jugendämtern angeordnet worden ist
c) Integrationsmaßnahmen von Kindern mit Behinderung vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt vorliegen
d) Im Einzelfall für Eltern und Kinder eine besondere Härte entstehen würde.

Die zutreffende Situation ist jeweils durch Bescheid/Arbeitgeberbescheinigung oder sonstigen geeigneten Nachweis zu belegen.

Ziel des Beschlusses ist, trotz der Regelung der Anwendung von höherer Gewalt und der Tatsache, dass städtische Kosten weiterhin anfallen, die Eltern für nicht erbringbare Leistung finanziell zu entlasten. Die taggenaue Abrechnung in der Zeit der Notbetreuung soll darüber hinaus motivieren auch für Familien mit Anspruch auf Notbetreuung, die Kinder alternativ zu betreuen sofern möglich. Dies ist im Sinne des Ziels, weiterhin möglichst kleine Gruppengrößen in dieser Phase zu erreichen.